

## Informationsblatt Schulbedarf

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines Schulhalbjahres.

### Was gehört zum Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Beginnend ab dem Jahr 2021 erfolgt eine jährliche Fortschreibung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, entsprechend der prozentualen Fortschreibung der Regelbedarfe. Der Teilbetrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf beläuft sich für das Kalenderjahr 2021 beispielsweise auf 103,00 € zum 01. August und 51,50 € zum 1. Februar.

Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschuss oder Asylleistungen müssen einen gesonderten Antrag stellen. Die übrigen Leistungsberechtigten des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten diese Leistungen antragsfrei.

### Was muss beachtet werden?

Für Kinder unter 6 oder über 16 Jahren sowie auf Verlangen des Landkreises ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (**Schulbescheinigung**)

### Wer bekommt die Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind, aber auch Schulkindergartenkinder, da diese schulpflichtig aber vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.